



BH Güssing, Hauptstraße 1, 7540 Güssing

Zahl: GS-01-05-49-92-2020

Güssing, am 14.10.2020
Sachb.: Mag. Dr. Wild, MBA
Tel.: +43 57 600-4637
Fax: +43 57 600-4670
E-Mail: bh.guessing@bgld.gv.at

V e r o r d n u n g

der Bezirkshauptmannschaft Güssing vom 14.10.2020

über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19

Auf Grund des § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2020, sowie der §§ 3 und 4 COVID-19-Maßnahmegesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2020, wird verordnet:

§ 1

Ergänzende Regelungen für Veranstaltungen

Über § 10 Abs. 3 erster Satz der COVID-19-Maßnahmenverordnung, BGBl. Nr. II Nr. 197/2020, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. II Nr. 412/2020, hinaus sind Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen nur mit einer Höchstzahl bis zu 250 Personen in geschlossenen Räumen und mit einer Höchstzahl bis zu 500 Personen im Freiluftbereich zulässig.

§ 2

Ergänzende Regelungen für Sportveranstaltungen

- (1) Über § 6 Abs. 1a der COVID-19-Maßnahmenverordnung, BGBl. Nr. II Nr. 197/2020, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. II Nr. 412/2020, hinaus ist bei Sportveranstaltungen das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten des Gastgewerbes (Sportplatzkantinen) zur Gänze untersagt. Ausgenommen sind die Betreiber und Mitarbeiter dieser Betriebsstätten. Die Verabreichung von Speisen und Getränken ist nur über Ausgabestellen ins Freie zulässig.
- (2) Über § 6 Abs. 2 erster Satz der COVID-19-Maßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 197/2020, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 412/2020, hinaus darf der Betreiber die Verabreichung von Speisen und Getränken nur bis zum Ende des Spieles zulassen, gleichzeitig mit dem Spielende ist die Sportplatzkantine zu schließen.

§ 3
Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

1. Diese Verordnung tritt am 14.10.2020 in Kraft.
2. Bewilligungen für Veranstaltungen, die bereits erteilt wurden und die vor dem Hintergrund der §§ 1 und 2 dieser Verordnung und dem § 15 Abs. 6 des Epidemiegesetzes 1950 nicht ausgeübt werden dürfen, können unter Einhaltung der Anordnungen in dieser Verordnung ausgeübt werden.


Die Bezirkshauptfrau:
Mag. Dr. Nicole Wild, MBA